

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.09.2012

Geschäftszeichen:

III 23-1.41.3-18/12

Zulassungsnummer:

Z-41.3-325

Geltungsdauer

vom: **31. August 2012**

bis: **31. August 2017**

Antragsteller:

Strulik GmbH

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BEK-K90

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ BEK-K90 in der Ausführung als Schmetterlingsklappen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 100, DN 125, DN 160 und DN 200

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem rundem Schwarzblechgehäuse, einer 2-teiligen Absperrklappe, der Absperrklappenlagerung, Dichtungen und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum vertikalen oder horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau mit Einbauahmen in Verbindung mit nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn er beiderseits mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage verbunden ist und nach den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau

- in massiven Wänden aus Beton, Porenbeton oder Leichtbeton (mit einer Rohdichte von mindestens 650 kg/m³) jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 115 mm oder
- in massiven Decken aus Beton oder Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-4², Tab. 48 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden ohne Metallständerwerk mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen beidseitig anzubringenden Aufdopplung von mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; (Gesamtdicke muss mindestens 80 mm betragen) oder
- in Wandungen von Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen einseitig anzubringenden Aufdopplung von mindestens 40 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; (Gesamtdicke muss mindestens 80 mm betragen) oder

wenn er beidseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102-1) verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache des lichten Lüftungsleitungsdurchmessers vom Zulassungsgegenstand entfernt sein.

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

² DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau in o. g. Bauteilen mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn er einseitig mit einer wie zuvor beschriebenen Lüftungsleitung der Lüftungsanlage und an der gegenüberliegenden Seite mit einem Schutzgitter aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102), angeschlossen wird. Die Bewegungsfreiheit des Klappenblattes gemäß der Montageanleitung des Herstellers ist sicherzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in o. g. massiven Wänden oder massiven Decken oder in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Beplankung mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer in seiner zugehörigen Feuerwiderstandsklasse "K" wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder Decke.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion des Zulassungsgegenstandes durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung der einzelnen Bauteile des Zulassungsgegenstandes in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand³ muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Prüfbericht Nr. 3481/731/10-Pkr – der MPA Braunschweig vom 07.01.2011
- Prüfbericht Nr. 3766/026/10-Pkr – der MPA Braunschweig vom 10.02.2011
- Prüfbericht Nr. 01/3249 – der TU-München vom 27.06.2002
- Gutachten der TU-München BB-TUM 002-2003 vom 02.04.2004
- Gutachten 3125/8130 – des IBMB vom 30.06.2000 und dem
- Gutachten der TU-München vom 29.09.1992
- Prüfzeugnis FSL 8202 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 07.09.1982

entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlage 3 im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen/Komponenten⁴:

³ Er darf auch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

⁴ Die Identität der Bestandteile/Komponenten ist im DIBT hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-325

Seite 5 von 9 | 18. September 2012

- Gehäuse
- Absperrklappe (2-teilig)
- Einbaurahmen
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung⁵

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ve, ho (vertikal⁶, horizontal⁷) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

⁵ Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE- Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

⁶ Entspricht einer Wanddurchführung

⁷ Entspricht einer Deckendurchführung

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung der Lüftungsanlage mit dem Zulassungsgegenstand gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Revisionsöffnungen

In dem Zulassungsgegenstand sind keine Revisionsöffnungen vorhanden, daher sind entsprechende Revisionsöffnungen in den anschließenden Lüftungsleitungen vorzusehen.

Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

3.1 Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen muss der Zulassungsgegenstand beidseitig über brennbare, elastische Stutzen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Zulassungsgegenstand und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in massiven Wänden nach DIN 1053 nach Abschnitt 1.2 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm,
- in leichten Trennwänden nach Abschnitt 1.2,
- in Schachtwänden in der Bauart von leichten Trennwänden nach Abschnitt 1.2

3.2 Abstand des Zulassungsgegenstandes bei Einbau in raumabschließende Bauteile

3.2.1 Mindestabstand bei Einbau in massive Wände neben- und oder untereinander

Die Absperrvorrichtungen müssen in massiven Wänden mit einem Mindestabstand von ≥ 35 mm (Abstand der jeweiligen äußeren Gehäusekanten der Absperrvorrichtungen) neben- und/oder untereinander montiert werden, dazu sind die Ausführungen des Herstellers zu beachten.

3.2.2 Mindestabstand bei Einbau in massive Decken nebeneinander

Die Absperrvorrichtungen müssen in massiven Decken mit einem Mindestabstand von 200 mm (Abstand der jeweiligen äußeren Gehäusekanten der Absperrvorrichtungen) montiert werden; hierbei sind die Ausführungen des Herstellers zu beachten.

3.2.3 Mindestabstand zum Einbau in leichten Trennwänden mit oder ohne Ständerwerk - neben- und oder untereinander

Die Zulassungsgegenstände müssen in leichten Trennwänden mit und ohne Ständerwerk jeweils mit einem Mindestabstand von 200 mm (Abstand der jeweiligen äußeren Gehäusekanten der Absperrvorrichtungen) neben- und/oder untereinander montiert werden, dazu sind die Ausführungen der Montageanleitung des Herstellers zu beachten.

3.2.4 Abstand zu tragenden, raumabschließenden Bauteilen

Der Abstand der Absperrvorrichtungen zu tragenden, raumabschließenden Bauteilen muss mindestens 100 mm betragen. Dies gilt für den Einbau in massive Wände mit Wanddicken von ≥ 100 mm bzw. in massive Decken mit Dicken von ≥ 100 mm und vollständiger Ausmörtelung der umlaufenden Spalte zwischen der Absperrvorrichtung und dem tragenden, raumabschließenden Bauteil.

3.3 Unzulässige Kräfte auf raumabschließende Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4 zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

4.2 Einbau in massive Bauteile

4.2.1 Einbau in massive Wände oder massive Decken im Nasseinbauverfahren

Der Zulassungsgegenstand darf in massiven Wänden oder in massiven Decken mit einem Einbaurahmen im Nasseinbauverfahren eingebaut werden. Dazu müssen die Einbauöffnungen lichte Abmessungen von $\varnothing D + \geq 50$ mm aufweisen.

Die Hohlräume zwischen dem Einbaurahmen und der zu schützenden massiven Wand oder massiven Decke sind mit Mörtel der Gruppen II, III nach DIN 1053 (mindestens 100 mm dicke Bauteile) oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in massiven Wänden oder in massiven Decken sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung (Anwender - Handbuch) des Herstellers zu entnehmen.

4.2.2 Einbau in massive Wände im Trockeneinbauverfahren

Der Zulassungsgegenstand darf in massiven Wänden mit einem Einbaurahmen im Trockeneinbauverfahren eingebaut werden. Dazu müssen die Einbauöffnungen für die runden Einbaurahmen in den jeweiligen massiven Wänden mittels Kernbohrung hergestellt werden. Der jeweilige Einbaurahmen muss mittels Fugenfüller oder Kleber SBK 2000 in die massive Wand eingebracht und befestigt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in massiven Wänden sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung (Anwender - Handbuch) des Herstellers zu entnehmen.

4.3 Einbau in leichte Trennwände oder Wandungen von Lüftungsleitungen

4.3.1 Einbau in beidseitig beplankte leichte Trennwände mit Metallständerwerk im Trockeneinbauverfahren mit Einbaurahmen

Der Zulassungsgegenstand darf in leichte Trennwände mit einem Einbaurahmen im Trockeneinbauverfahren eingebaut werden. Dazu müssen die Einbauöffnungen für die runden Einbaurahmen in den jeweiligen leichten Trennwänden mittels Kernbohrung $\varnothing D + 3$ mm hergestellt werden.

Der Einbaurahmen wird mit Kleber SBK 2000 in die leichte Trennwand eingebracht und befestigt. Der jeweilige Einbaurahmen muss mittels drei um 120° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm an der leichten Trennwand mit Federklappdübeln befestigt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in leichten Trennwänden sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung (Anwender - Handbuch) des Herstellers zu entnehmen.

4.3.2 Einbau leichte Trennwände ohne Metallständerwerk im Trockeneinbauverfahren mit Einbaurahmen

Der Zulassungsgegenstand darf in mindestens 40 mm dicke leichte Trennwände F90 aus mineralischen Baustoffen ohne Metallständerwerk mit Einbaurahmen im Trockeneinbauverfahren eingebaut werden. Zum Einbau müssen runde Einbauöffnungen mittels Kernbohrung in die leichten Trennwände eingebracht werden.

Die leichten Trennwände müssen im Bereich der Durchdringung beidseitig mit einer Aufdopplung aus Brandschutzplattenmaterial mit äußeren Abmessungen von $\varnothing D + \geq 120$ mm und einer Dicke von jeweils ≥ 20 mm pro Seite versehen werden. Damit muss die Wandkonstruktion im Bereich der Durchdringung eine Mindestdicke von 80 mm aufweisen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-325

Seite 9 von 9 | 18. September 2012

Der Einbaurahmen muss mittels Fugenfüller oder Kleber SBK 2000 in die leichte Trennwand eingebracht und befestigt werden. Zur weiteren Stabilisierung und Befestigung des Zulassungsgegenstandes muss der Einbaurahmen auf beiden Seiten der Wand mittels drei um 120° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahl und der Größe 60 mm x 20 mm an der leichten Trennwand mittels Schrauben befestigt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in leichten Trennwänden sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

4.3.3 Einbau in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen

Der Zulassungsgegenstand darf in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen L90 eingebaut werden. Dazu müssen die klassifizierten Lüftungsleitungen mindestens 40 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Für den Einbau des Einbaurahmens müssen runde Einbauöffnungen in die klassifizierten Lüftungsleitungen mittels Kernbohrung eingebracht werden.

Die Wandungen der klassifizierten Lüftungsleitungen müssen im Bereich der Durchdringung einseitig mit einer Aufdopplung aus Brandschutzplattenmaterial mit äußeren Abmessungen von $\varnothing D + \geq 120$ mm und einer Dicke von ≥ 40 mm auf einer Seite der Lüftungsleitung versehen werden. Damit muss die jeweilige Wandung der klassifizierten Lüftungsleitungen im Bereich der Durchdringung eine Mindestdicke von 80 mm aufweisen.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in klassifizierten Lüftungsleitungen sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁸ in Verbindung mit DIN 31051⁹ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁸ DIN EN 13306:2001-09

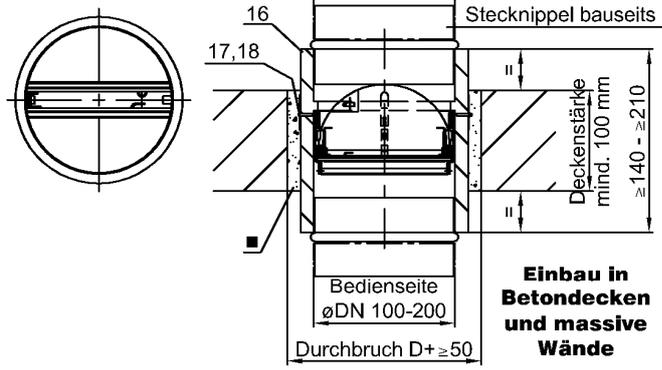
⁹ DIN 31051:2003-06

Begriffe der Instandhaltung

Grundlagen der Instandhaltung

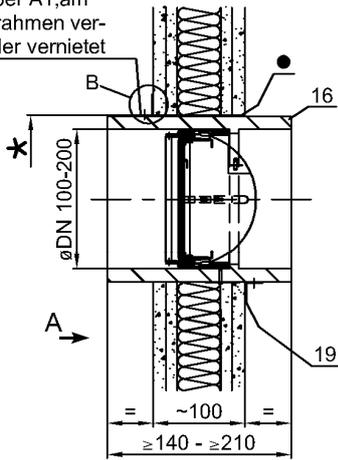
Absperrvorrichtung BEK
Zulassungs-Nr.: Z-41.3-325
Feuerwiderstandsklasse:
K90/K60

Hersteller: STRULIK GmbH, Neesbacherstraße 13, 65597 Hünfelden



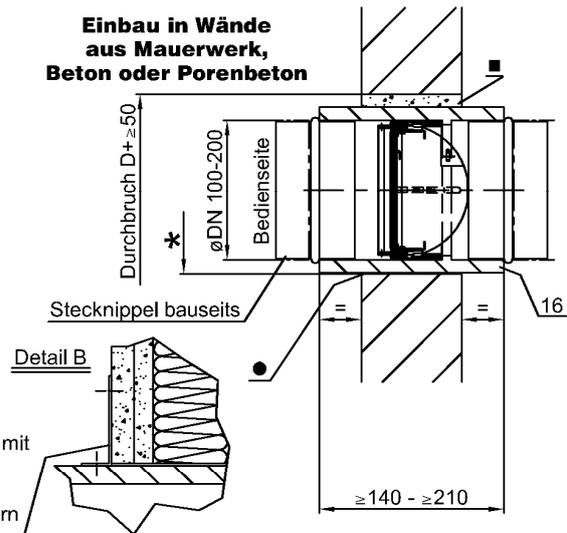
Einbau in leichte Trennwände

Abdeckring, beidseitig, mit Kleber A1, am Einbaurahmen verklebt oder vernietet

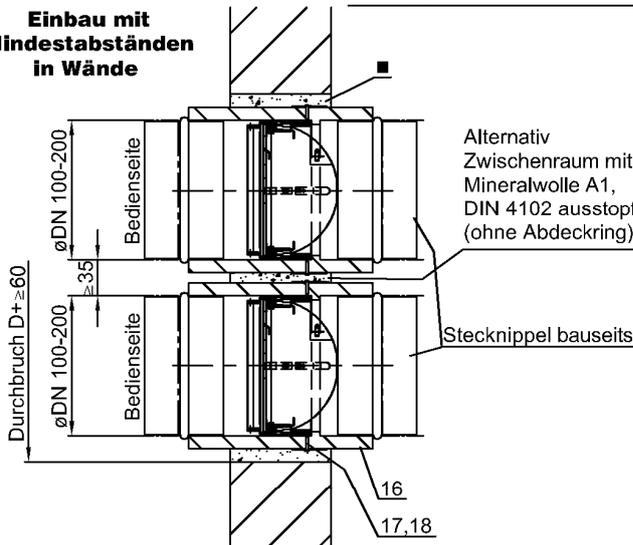


Alternativ, Befestigung (19a) mit 3 Winkel je Wandseite um 120° versetzt, andere Wandseite nicht gegenüber, sondern 60° versetzt

Einbau in Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton



Einbau mit Mindestabständen in Wände



Alternativ Zwischenraum mit Mineralwolle A1, DIN 4102 ausstopfen (ohne Abdeckring)

Feuerwiderstandsklassen-Zuordnung

abhängig von Mindestdicken der Wände und Decken

Feuerwiderstandsklasse der Wand/Decke	F30	F90
Feuerwiderstandsklasse der Absperrvorrichtung	K30	K90
Mauerwerk DIN 1053 aus:		
- Langlochziegel	115(70)	140(115)
- Mauerziegel, Hüttensteine	115(70)	115(100)
- Kalksandsteine	115(70)	115(100)
- Gasbeton (Porenbeton)-Steine	75	100
Wandbauplatten aus:		
- Gasbeton (Porenbeton)	75	100
Beton DIN 1045 aus:		
- Normalbeton	80	100
- Leichtbeton DIN 4219	150	150
Decken aus:		
- Normalbeton, Leichtbeton, Gasbeton	100	100
Wände mit Metallständern und Beplankung aus:		
- Gipskarton-Bauplatten GKF ¹⁾	75	100
- Gipskarton-Bauplatten GKF, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	200
- Gipskarton-Bauplatten GKF, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	175
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	200
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	250
- Gips-Wohnbauplatten, nach Prüfzeugnis ²⁾	90	-
- Gips-Wohnbauplatten, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	110
Wände ohne Metallständer aus:		
- Kalziumsilikat-Bauplatten, nach Prüfzeugnis ²⁾	40	40
- falls Wandbreite ≤ 2,2 m	40	40
- Vermiculit-Bauplatten, nach Prüfzeugnis ²⁾	-	70

* mit Aufdopplung mind. 100 mm
1) nach DIN 4102-4
2) mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis

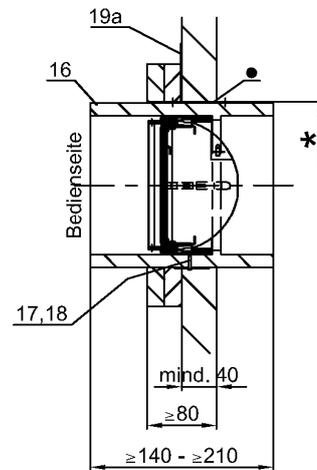
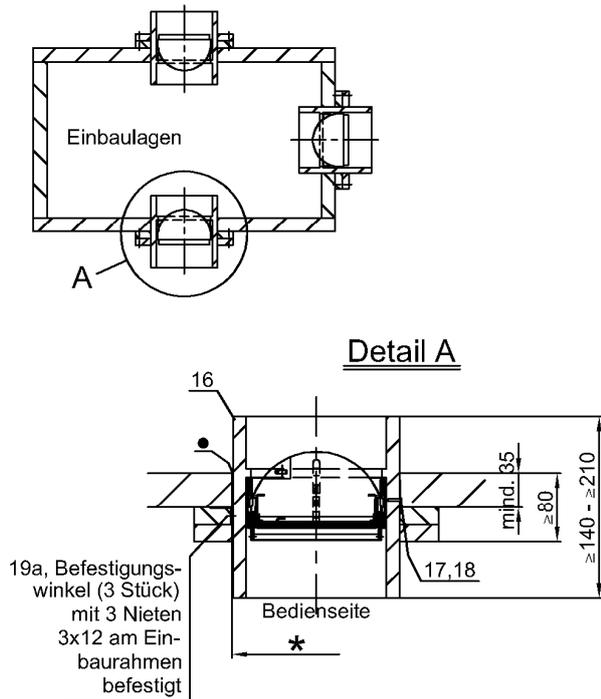
- * Ausschnitt max. 3mm größer als der Außendurchmesser des Einbaurahmens
- Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)
- Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln, oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BEK-K90

Absperrvorrichtung Serie BEK

Anlage 1

Einbau in klassifizierte Kanalwänden, leichte Trennwände ohne Metallständer aus Feuerschutzplattenmaterial

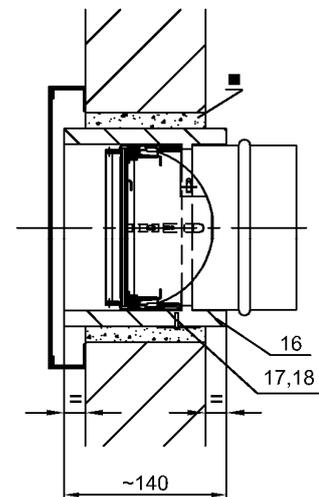
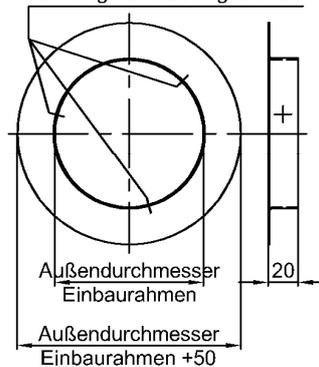


- Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln, oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)
- * Ausschnitt max. 3mm größer als der Außendurchmesser des Einbaurahmens

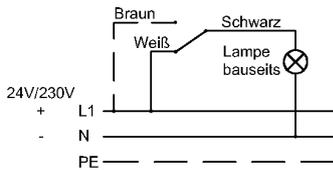
Einbau mit einseitigem Lüftungsleitungsanschluss an die Lüftungsanlage und Abdeckgitter

Abdeckring wird am Einbaurahmen verklebt oder mit 3 Nieten 3 x 12 befestigt

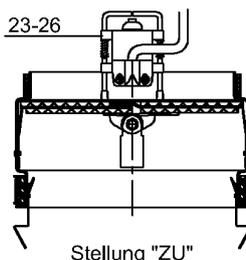
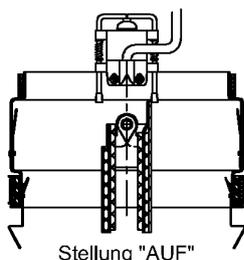
Detail Abdeckring (Pos. 19)
3 Bohrungen, 120° am Umfang versetzt angeordnet



Anbau Elektrischer Endschalter



Anzeige: "ZU" - Schwarz/Weiß
"AUF" - Schwarz/Braun



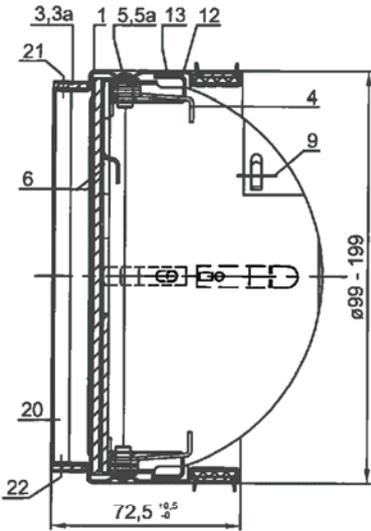
- Technische Daten:
- 1 poliger Wechsler IP 65
 - Dauerstrom/Nennisolationsspannung: 1,9A/380V oder 3A/240V
 - Kurzschlußschutz: Schmelzsicherung 6A Klasse gl gemäß IEC 269-1, VDE 0660-200
 - Geprüft nach IEC 947-5-1 und EN 60947-5-1
 - Kabellänge: 2m
 - Querschnitt: 3 x 0,34 mm²

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BEK-K90

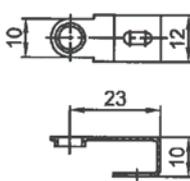
Absperrvorrichtung Serie BEK

Anlage 2

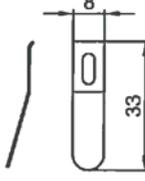
Absperrvorrichtung NW 100 - 200



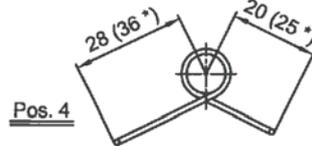
Pos. 12



Pos. 10

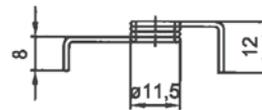


NW 100 + NW 125
 (NW 160* + NW 200*, jeweils 2 Stück)

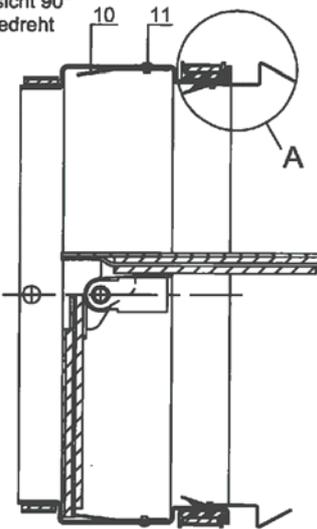


Pos. 4

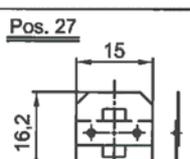
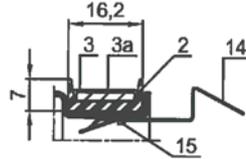
Drahtstärke ø1,3 mm



**Ansicht 90°
 gedreht**



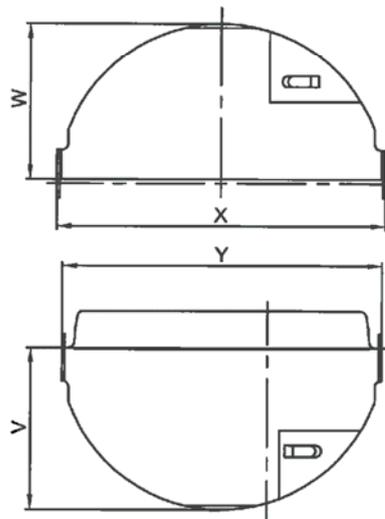
Detail A



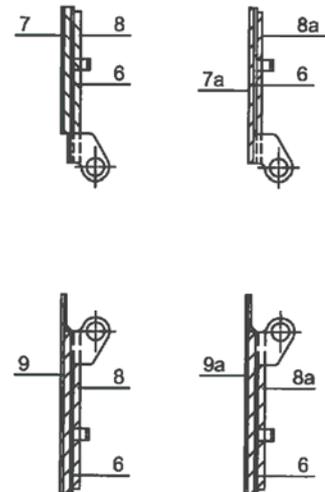
Für Warmluftanlagen ist ein
 Schmelzlot mit einer
 Statischen Auslösetemperatur
 von 90° zu verwenden

- 1⊗ Gehäuse, Schwarzblech mit Epoxidharzbeschichtung
- 2 Profildichtung, Thermoplast (Härte 50 Shore, Dehnbarkeit 300%)
- 3 Aufschäumer, 1,8 mm dick
- 3a Isolierband, 15 x 0,15 mm
- 4 Feder, Federstahl
- 5 Achslagerung (genietet), Stahl verz.
- 5a Niet, ø3,2 x 8 mm
- 6⊗ Absperrklappe (2-teilig), Stahl verz. mit Epoxidharzbeschichtung
- 7 Cerapappe, ~ 1,8 mm und Cerapaper, ~ 1,5 mm dick
- 7a Cerapappe, ~ 2,0 mm und Cerapaper, ~ 1,5 mm dick
- 8 Aufschäumer, ~ 2,0 mm
- 8a Cerapappe, ~ 2,0 mm
- 9 Aufschäumer, ~ 2,0 mm +PU
- 9a Cerapappe, ~ 2,0 mm und Cerapaper, ~ 1,5 mm dick
- 10 Rastblech, Federstahl
- 11 Niet, ø3,2 x 3,2 mm
- 12 Sicherungsbügel, Stahl
- 13 Niet, ø3,2 x 4 mm
- 14 Haltefeder, Federstahl
- 15 Niet
- 16 Einbaurahmen
- 17 Maueranker, Stahlblech verz.
- 18 Niet, ø3 x 16 mm
- 19 Abdeckring
- 19a Winkel, Stahlblech verz.
- 20 Haltebügel, AlMgSi 0,5 F22 (DIN 1725/1748)
- 21 Niet, Alu ø3 x 12 mm
- 22 Hohl Niet, Alu ø3,2 x 12 mm
- 23 Elektr. Endschalter, MS-E
- 24 Sechskantschraube, M3 x 20 mm (DIN 84)
- 25 Mutter, M3 (DIN 934-8)
- 26 U-Scheibe, ø3,2 mm (DIN 125-A)
- 27 Schmelzlot, Messing

Detail Klappenfügel



Alternativ



DN	V	W	X	Y
100	47,5	45	92,8	90
125	59,5	58	118	114,8
160	76,5	75	152,4	150
200	97	94	192	189

Alle mit ⊗ gekennzeichneten Teile können wahlweise mit einer PU-Beschichtung geliefert werden

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BEK-K90

Absperrvorrichtung Serie BEK

Anlage 3